



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der TTL Information Technology AG erklären gemäß § 161 AktG i.V.m. § 15 EGAktG:

Die TTL AG entspricht den im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Ziffer 3.4, dritter Absatz

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

Ziffer 3.8, zweiter Absatz

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Ziffer 4.2.1, erster Satz

Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Ziffer 4.2.3, sechster Absatz

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.

Ziffer 4.2.5

Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

Ziffer 5.1.2, zweiter Absatz, letzter Satz

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Ziffer 5.3.1, erster Absatz, erster Satz

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Ziffer 5.3.2 und 5.2, zweiter Absatz

Es ist ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) zu bilden, in dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht den Vorsitz hat.

Ziffer 5.3.3.

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Ziffer 5.4.4

Der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses soll nicht die Regel sein. Eine entsprechende Absicht soll der Hauptversammlung besonders begründet werden.

Ziffer 5.4.6, zweiter Absatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Ziffer 5.4.6, dritter Absatz, erster Satz

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht und im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Ziffer 5.6.

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

Ziffer 7.1.2, zweiter Satz

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen, nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

München, 19. Dezember 2008